

WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2018/30730]

3 NOVEMBER 2001. — Wet tot oprichting van de Belgische Investeringsmaatschappij voor Ontwikkelingslanden en tot wijziging van de wet van 21 december 1998 tot oprichting van de "Belgische Technische Coöperatie" in de vorm van een vennootschap van publiek recht. — Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 tot 3 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

- van de wet van 20 januari 2014 tot wijziging van de wet van 3 november 2001 tot oprichting van de Belgische Investeringsmaatschappij voor Ontwikkelingslanden en tot wijziging van de wet van 21 december 1998 tot oprichting van de "Belgische Technische Coöperatie" in de vorm van een vennootschap van publiek recht (*Belgisch Staatsblad* van 13 februari 2014);

- van de wet van 21 juli 2016 tot wijziging van de wet van 3 november 2001 tot oprichting van de Belgische Investeringsmaatschappij voor Ontwikkelingslanden en tot wijziging van de wet van 21 december 1998 tot oprichting van de "Belgische technische coöperatie" in de vorm van een vennootschap van publiek recht (*Belgisch Staatsblad* van 11 augustus 2016);

- van de artikelen 46 tot 48 van de wet van 23 november 2017 tot wijziging van de naam van de Belgische Technische Coöperatie en tot vaststelling van de opdrachten en de werking van Enabel, Belgisch Ontwikkelingsagentschap (*Belgisch Staatsblad* van 11 december 2017, *err.* van 18 december 2017).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2018/30730]

3 NOVEMBRE 2001. — Loi relative à la création de la Société belge d'Investissement pour les Pays en Développement et modifiant la loi du 21 décembre 1998 portant création de la "Coopération technique belge" sous la forme d'une société de droit public. — Traduction allemande de dispositions modificatives

Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 3 constituent la traduction en langue allemande :

- de la loi du 20 janvier 2014 modifiant la loi du 3 novembre 2001 relative à la création de la Société belge d'Investissement pour les Pays en Développement et modifiant la loi du 21 décembre 1998 portant création de la "Coopération technique belge" sous la forme d'une société de droit public (*Moniteur belge* du 13 février 2014);

- de la loi du 21 juillet 2016 modifiant la loi du 3 novembre 2001 relative à la création de la Société belge d'Investissement pour les Pays en Développement et modifiant la loi du 21 décembre 1998 portant création de la "Coopération technique belge" sous la forme d'une société de droit public (*Moniteur belge* du 11 août 2016);

- des articles 46 à 48 de la loi du 23 novembre 2017 portant modification du nom de la Coopération technique belge et définition des missions et du fonctionnement de Enabel, Agence belge de Développement (*Moniteur belge* du 11 décembre 2017, *err.* du 18 décembre 2017).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2018/30730]

3. NOVEMBER 2001 — Gesetz zur Gründung der Belgischen Investierungsgesellschaft für Entwicklungsländer und zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 zur Gründung der Gesellschaft "Belgische Technische Zusammenarbeit" in der Form einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft — Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen

Die in den Anlagen 1 bis 3 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

- des Gesetzes vom 20. Januar 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 3. November 2001 zur Gründung der Belgischen Investierungsgesellschaft für Entwicklungsländer und zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 zur Gründung der Gesellschaft "Belgische Technische Zusammenarbeit" in der Form einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft,

- des Gesetzes vom 21. Juli 2016 zur Abänderung des Gesetzes vom 3. November 2001 zur Gründung der Belgischen Investierungsgesellschaft für Entwicklungsländer und zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 zur Gründung der Gesellschaft "Belgische Technische Zusammenarbeit" in der Form einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft,

- der Artikel 46 bis 48 des Gesetzes vom 23. November 2017 zur Abänderung des Gesellschaftsnamens der Belgischen Technischen Zusammenarbeit und zur Festlegung der Aufträge und der Arbeitsweise von Enabel, Belgische Entwicklungsagentur.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN, AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

20. JANUAR 2014 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 3. November 2001 zur Gründung der Belgischen Investierungsgesellschaft für Entwicklungsländer und zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 zur Gründung der Gesellschaft "Belgische Technische Zusammenarbeit" in der Form einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. November 2001 zur Gründung der Belgischen Investierungsgesellschaft für Entwicklungsländer und zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 zur Gründung der Gesellschaft "Belgische Technische Zusammenarbeit" in der Form einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft werden

zwischen den Wörtern "lokaler Unternehmen" und den Wörtern "in Entwicklungsländern haben" die Wörter "oder auf dem Gebiet der Sozialwirtschaft" eingefügt und werden zwischen den Wörtern "in Entwicklungsländern haben," und den Wörtern "können sich ebenfalls" die Wörter "und Organisationen und Gesellschaften, in deren Gesellschaftszweck die Finanzierung des lokalen Unternehmertums der Entwicklungsländer einbegriffen ist," eingefügt.

Art. 3 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *2bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *2bis* - § 1 - Der Verwaltungsrat setzt sich aus zwölf Mitgliedern zusammen, einschließlich seines Präsidenten.

§ 2 - Der Verwaltungsrat zählt ebenso viele französischsprachige wie niederländischsprachige Mitglieder.

§ 2 [*sic*] - Höchstens zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates sind gleichen Geschlechts.

§ 3 - Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf Vorschlag des für Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Ministers durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass aufgrund ihrer Kenntnis im Bereich internationale Zusammenarbeit oder in Verwaltungsangelegenheiten ernannt.

§ 4 - Ein Vertreter der Generaldirektion Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe des FÖD Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit, der von dem für Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Minister bestimmt wird, wird zu den Versammlungen des Verwaltungsrates eingeladen. Er ist nicht stimmberechtigt."

Art. 4 - Artikel 3 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Gesellschaftszweck von BIO ist die direkte oder indirekte Investition in die Entwicklung von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KKMU) und von Unternehmen der Sozialwirtschaft, die in Entwicklungsländern ansässig sind, im Interesse des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts dieser Länder mit gleichzeitiger Sicherung einer ausreichenden Rendite. Gesellschaftszweck von BIO ist ebenfalls die Investition in Energieprojekte und Projekte, die zum Kampf gegen den Klimawandel in Entwicklungsländern beitragen, und in die Unternehmen, deren Ziel es ist, der Bevölkerung in Entwicklungsländern grundlegende Dienstleistungen zu erbringen."

Art. 5 - Artikel 3 § 1 Absatz 5 fünfter Gedankenstrich desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 20. Juli 2005, wird wie folgt ersetzt:

"- Zuschüsse zu gewähren im Hinblick auf die Finanzierung von Unterstützungsprogrammen zur Entwicklung von Portfoliounternehmen von BIO oder von Unternehmen, die eine andere Finanzierung durch BIO als einen Zuschuss erhalten können. Die Gewährung dieser Zuschüsse erfolgt auf der Grundlage eines Abkommens zwischen BIO und dem Begünstigten und ist an besondere Kriterien gebunden, insbesondere hinsichtlich der Begünstigten:

i) Portfoliogesellschaften. Die Portfoliogesellschaft ist eine Gesellschaft, die eine Finanzierung durch BIO in irgendeiner Form außer in der Form eines Zuschusses erhalten hat,

ii) zwischengeschaltete Strukturen, die allein auf lokale Unternehmen ausgerichtet sind, in diesem Fall kommerzielle oder kooperative Investitionsbanken, Mikrofinanzierungsgesellschaften und -institute, Investmentfonds, Investment-, Leasing-, Garantie- und Versicherungsgesellschaften, die in Entwicklungsländern ansässig sind und die Tätigkeiten und Investitionen lokaler Kleinst-, kleiner und mittlerer Unternehmen finanzieren,

iii) Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen der Entwicklungsländer, die folgende Kriterien erfüllen:

a) Der Wert der Aktiva der KKMU übersteigt nicht 43 Millionen Euro.

b) Der Umsatz der KKMU übersteigt nicht 50 Millionen Euro.

Die Finanzierung von BIO beschränkt sich auf maximal 50 Prozent der Unterstützungskosten.

Der Betrag des Zuschusses darf hunderttausend Euro pro Projekt nicht übersteigen.

Das Zuschussabkommen umfasst die Beschreibung der Tätigkeiten, die Finanzierungsmodalitäten, die Berichterstattungspflicht, einschließlich der Rechtfertigung der Verwendung der Mittel, die Bedingungen, unter denen der Zuschuss erstattet werden muss, wenn die Begünstigten säumig bleiben, und die Möglichkeiten der Kontrolle durch BIO. BIO rechtfertigt die Verwendung dieser Zuschüsse, indem sie dem für Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Minister einen jährlichen Bericht übermittelt, in dem folgende Angaben aufgenommen sind:

- eine Bilanz der ausgeübten Tätigkeiten,

- eine finanzielle Bilanz,

- eine Bewertung der erzielten Ergebnisse,

- eventuell zu erwägende Anpassungen der verfolgten Strategie unter Einhaltung des Geschäftsführungsvertrags."

Art. 6 - Artikel 3 § 1 desselben Gesetzes wird durch einen Absatz 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Für Interventionen von BIO (Gesellschaftsgründung, Kapitalbeteiligungen, Darlehen, Zuschüsse) kommen Investmentgesellschaften, Investmentfonds und Unternehmen nicht in Frage:

- die in einem Staat ansässig sind, der in Artikel 307 § 1 Absatz 5 Buchstabe *a)* oder *b)* des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnt ist,

- die in einem Staat ansässig sind, der nicht derjenige ist, in dem der Endbegünstigte der BIO-Intervention seinen Sitz hat und der auf der Liste der Staaten vorkommt, die sich weigern, ein Abkommen zu verhandeln und zu unterzeichnen, das gemäß den Standards der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) den automatischen Informationsaustausch in Steuer- und Banksachen mit Belgien ab 2015 vorsieht. Diese Liste wird durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt."

Art. 7 - Artikel 3 § 2 Absatz 1 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"§ 2 - Die Interventionen von BIO richten sich ausschließlich an Unternehmen in Entwicklungsländern, die den nachstehend erwähnten Kategorien angehören, so wie sie vom Ausschuss für Entwicklungshilfe der OECD definiert sind:

(i) am wenigsten entwickelte Länder,

(ii) Länder mit niedrigem Einkommen,

(iii) Länder mit mittlerem Einkommen, untere Einkommenskategorie,

(iv) Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie."

Art. 8 - Artikel 3 § 3 Absatz 2 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Art. 9 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *4bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *4bis* - § 1 - Die besonderen Regeln und Bedingungen, gemäß denen BIO ihren Gesellschaftszweck erfüllt, werden in einem Geschäftsführungsvertrag, der zwischen dem Belgischen Staat und BIO geschlossen wird, festgelegt.

§ 2 - Im Geschäftsführungsvertrag werden mindestens folgende Angelegenheiten geregelt:

1. politischer Rahmen,
2. Aufträge und Werte von BIO,
3. strategische Prioritäten der Investitionspolitik von BIO nach geographischer, sektorieller und thematischer Konzentration, der Investitionsmodalitäten und der Kriterien für die Gewährung von Finanzierungen,
4. Finanzierungsmodalitäten von BIO sowohl in der Form eines Eigenmittelbeitrags als auch in der Form von Subventionen zu Lasten des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans des Föderalstaates,
5. von BIO zu erreichende spezifische und messbare Ziele,
6. Modalitäten der Zusammenarbeit und Entwicklung von Synergien zwischen BIO und den anderen Akteuren der Belgischen Entwicklungszusammenarbeit,
7. Verfahren und objektive Parameter für die jährliche Prüfung des Geschäftsführungsvertrags,
8. finanzielle Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung der aus dem Geschäftsführungsvertrag hervorgehenden Verbindlichkeiten durch eine Partei,
9. Verpflichtungen im Bereich interne Kontrolle.

§ 3 - Ausdrückliche Auflösungsklauseln im Geschäftsführungsvertrag gelten als ungeschrieben.

Artikel 1184 des Zivilgesetzbuches ist nicht anwendbar auf den Geschäftsführungsvertrag. Die Partei, der gegenüber eine im Geschäftsführungsvertrag vorgesehene Verbindlichkeit nicht erfüllt wird, kann die andere Partei nur zwingen, die Verbindlichkeit zu erfüllen, und gegebenenfalls Schadenersatz verlangen, unbeschadet der Anwendung jeglicher im Geschäftsführungsvertrag vorgesehener Sanktionen."

Art. 10 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *4ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *4ter* - § 1 - Bei Verhandlung und Abschluss des Geschäftsführungsvertrags wird der Föderalstaat von dem für Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Minister vertreten.

§ 2 - Bei Verhandlung des Geschäftsführungsvertrags wird BIO gemäß dem Gesetz und der Satzung vertreten. Der Geschäftsführungsvertrag wird dem zuständigen Organ von BIO vorgelegt, das gemäß dem Gesetz und der Satzung entscheidet.

§ 3 - Der Geschäftsführungsvertrag tritt erst in Kraft, nachdem der König ihn durch einen im Ministerrat beratenen Erlass genehmigt hat, und zwar an dem in diesem Erlass festgelegten Datum."

Art. 11 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *4quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *4quater* - § 1 - Der Geschäftsführungsvertrag wird jedes Jahr gemäß einem objektiven Verfahren und objektiven Parametern, die im Geschäftsführungsvertrag bestimmt sind, geprüft und bei Bedarf den abgeänderten Rechtsvorschriften, die auf BIO anwendbar sind, und den Entwicklungen des Sektors, in dem BIO tätig ist, angepasst.

§ 2 - Änderungen des Geschäftsführungsvertrags, die nicht in § 1 erwähnt sind und von einer der Parteien oder von beiden Parteien vorgeschlagen werden, erfolgen gemäß Artikel *4ter*."

Art. 12 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *4quinquies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *4quinquies* - § 1 - Der Geschäftsführungsvertrag wird für eine Dauer von fünf Jahren geschlossen.

§ 2 - Spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsführungsvertrags legt BIO dem für Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Minister den Entwurf eines neuen Geschäftsführungsvertrags vor.

Wenn bei Ablauf eines Geschäftsführungsvertrags kein neuer Geschäftsführungsvertrag in Kraft getreten ist, wird der Vertrag von Rechts wegen bis zum Inkrafttreten eines neuen Geschäftsführungsvertrags verlängert. Diese Verlängerung wird von dem für Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Minister im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Wenn ein Jahr nach der in Absatz 2 erwähnten Verlängerung kein neuer Geschäftsführungsvertrag in Kraft getreten ist, kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für die in Artikel *4ter* § 2 erwähnten Angelegenheiten vorläufige Regeln festlegen. Diese vorläufigen Regeln gelten als neuer Geschäftsführungsvertrag und finden Anwendung bis zum Inkrafttreten eines neuen Geschäftsführungsvertrags, der gemäß Artikel *4ter* geschlossen wird."

Art. 13 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *4sexies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *4sexies* - Erlasse zur Billigung eines Geschäftsführungsvertrags oder einer Anpassung eines Geschäftsführungsvertrags und Erlasse zur Festlegung vorläufiger Regeln werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Die Bestimmungen des Geschäftsführungsvertrags werden in den Anlagen zum Königlichen Erlass veröffentlicht, mit Ausnahme der Bestimmungen, für die durch oder aufgrund des Gesetzes eine Geheimhaltungspflicht gilt oder deren Veröffentlichung gegen die öffentliche Ordnung verstößt."

Art. 14 - In Artikel 5 Absatz 2 desselben Gesetzes werden die Wörter "den in Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1999 über die belgische internationale Zusammenarbeit festgelegten Kriterien" durch die Wörter "den in Artikel 32 des Gesetzes vom 19. März 2013 über die Belgische Entwicklungszusammenarbeit erwähnten Kriterien, die vom Ausschuss für Entwicklungshilfe der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung festgelegt werden," ersetzt.

Art. 15 - Artikel 8 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 8 - § 1 - Interventionen von BIO entsprechen dem allgemeinen Ziel der Belgischen Entwicklungszusammenarbeit, nämlich die in Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2013 über die Belgische Entwicklungszusammenarbeit erwähnte nachhaltige menschliche Entwicklung.

§ 2 - Interventionen von BIO müssen außerdem die vom Ausschuss für Entwicklungshilfe der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung festgelegten Kriterien erfüllen, die in Artikel 32 des Gesetzes vom 19. März 2013 über die Belgische Entwicklungszusammenarbeit erwähnt sind, das heißt Relevanz, Effektivität, Effizienz, Tragfähigkeit, Wirkung und Nachhaltigkeit."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 20. Januar 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Entwicklungszusammenarbeit

J.-P. LABILLE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

A. TURTELBOOM

Anlage 2

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN,
AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT**

21. JULI 2016 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 3. November 2001 zur Gründung der Belgischen Investierungsgesellschaft für Entwicklungsländer und zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 zur Gründung der Gesellschaft "Belgische Technische Zusammenarbeit" in der Form einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In das Gesetz vom 3. November 2001 zur Gründung der Belgischen Investierungsgesellschaft für Entwicklungsländer und zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 zur Gründung der Gesellschaft "Belgische Technische Zusammenarbeit" in der Form einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft wird ein Kapitel *Ibis* mit der Überschrift "Begriffsbestimmungen" eingefügt.

Art. 3 - In Kapitel *Ibis*, eingefügt durch Artikel 2, wird ein Artikel *Ibis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *Ibis* - In vorliegendem Gesetz ist zu verstehen unter:

1. "KKMU" (Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen): Unternehmen, die nicht die von der Europäischen Kommission in Bezug auf den Jahresumsatz und die Bilanzsumme festgelegten Höchstwerte erreichen (Empfehlung 2003/361/EG vom 6. Mai 2003),

2. "Interventionsland": Entwicklungsland, das zu folgenden vom Ausschuss für Entwicklungshilfe der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bestimmten Kategorien gehört:

- am wenigsten entwickelte Länder,
- Länder mit niedrigem Einkommen,
- Länder mit mittlerem Einkommen, untere Einkommenskategorie,
- Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie,

3. "technischer Hilfe": Gesamtheit der Maßnahmen zur Verstärkung der Kompetenzen der Unternehmen und zur Unterstützung ihrer Tätigkeiten im technischen, finanziellen, administrativen und sozialen Bereich, im Umweltbereich und im Bereich der Verwaltung und der verantwortungsvollen Staatsführung. Technische Hilfe bezweckt den Transfer von Wissen, Kompetenzen und Erfahrungen an die Unternehmen, um ihre Leistungen auf wirtschaftlicher und sozialer Ebene und hinsichtlich der Umwelt und der Entwicklung zu verbessern,

4. "Machbarkeitsstudie": Studie, die überprüft, ob ein Projekt technisch machbar und wirtschaftlich rentabel ist. Die Studie setzt ein Projekt in quantifizierte, realistische, messbare und erreichbare Ziele in einem bestimmten Kontext um und gibt die für deren Verwirklichung notwendigen Mittel an,

5. "zwischenengeschalteter Struktur": Investmentfonds, Holding- oder Investmentgesellschaften, die ausschließlich auf Unternehmen ausgerichtet sind, die in Interventionsländern ansässig sind, und Finanzinstitute inner- oder außerhalb des Banksektors wie kommerzielle oder kooperative Banken, Mikrofinanzierungsinstitute und -banken, Leasing-, Factoring- und Versicherungsgesellschaften, die Unternehmen und Bevölkerungsgruppen der Interventionsländer Dienstleistungen anbieten,

6. "Endbegünstigtem": im Interventionsland ansässiges Unternehmen, das die Intervention erhält."

Art. 4 - In Artikel *2bis* desselben Gesetzes wird § 4 wie folgt ersetzt:

"§ 4 - Der Generaldirektor Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe vertritt die Generaldirektion Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe des FÖD Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit im Verwaltungsrat. Er ist nicht stimmberechtigt. Seine Entlohnung entspricht derjenigen der Verwalter und geht zu Lasten von BIO."

Art. 5 - Artikel 3 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 3 - BIO hat als Gesellschaftszweck, direkt oder indirekt zu investieren in die Entwicklung von:

1. in Interventionsländern ansässigen KKMU und Unternehmen der Sozialwirtschaft,

2. in Interventionsländern ansässigen KKMU und Unternehmen, die entweder (i) zum verbesserten Energiezugang der Unternehmen und der Bevölkerung in den Interventionsländern, (ii) zum verbesserten Zugang zu digitalen Technologien der Unternehmen und der Bevölkerung der Interventionsländer oder (iii) zur Bekämpfung des Klimawandels in den Interventionsländern beitragen,

3. in Interventionsländern ansässigen KKMU und Unternehmen, die in Produktion, Verarbeitung, Handel oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Rohstoffen, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln tätig sind und so direkt oder indirekt zur Verstärkung der Ernährungssicherheit in den Interventionsländern beitragen,

4. in Interventionsländern ansässigen KKMU und Unternehmen, deren Zweck es ist, für die Bevölkerung dieser Länder grundlegende Dienstleistungen zu erbringen.